

BE_ZIVILSTRAF SK 2015 118 vom 23. August 2016

BE Obergericht, 2016-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2015_118

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2015 118 du 23 août 2016

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2015 118 del 23 agosto 2016

Regeste

sexuelle Nötigung und Versuch dazu, sexuelle Handlungen mit Kindern sowie Versuch dazu sowie Pornografie | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

von der Anschuldigung der sexuellen Nötigung, angeblich mehrfach begangen in H._____ und evtl. anderswo

E. 1.1

z.N. von C._____ (Versuch), geb. 17.04. 1997, begangen in der Zeit von ca. September 2010 bis Ende November 2010 in H._____ (Anklageschrift Ziff. 1.1.1.);

E. 1.2

z.N. von I._____, geb. 24.09.1995, mehrfach begangen in der Zeit von Sommer 2008 bis vor dem 24. September 2008 (Anklageschrift Ziff. 1.1.2.1.) sowie von anfangs Dezember 2010 bis Mitte Juni 2011 (Anklageschrift Ziff. 1.1.2.2.) in H._____ und evtl. anderswo.

E. 1.3

z.N. von E._____, geb. 31.08. 1994, begangen in H._____ in der Zeit von ca. 27. Juli 2013 bis 3. August 2013 in H._____ (Anklageschrift Ziff. 1.1.3.); 2. der sexuellen Handlungen mit Kind sowie teilweise Versuchs dazu, mehrfach begangen in der Zeit von ca. Mitte 2008 bis Ende Juni 2011, in H._____;

E. 2

von der Anschuldigung der sexuellen Handlungen mit Kinder, angeblich mehrfach begangen in H._____

E. 2.1

z.N. von I._____, geb. 24.09.1995, in der Zeit von Sommer 2008 bis vor dem 24.09.2008 durch Verleiten von I._____ zu sexuellen Handlungen (Anklageschrift Ziff.I.2.1.);

E. 2.2

z.N. von C._____, geb. 17.04. 1997, in der Zeit von ca. Sommer 2010 bis Ende November 2010 durch Einbeziehen von C._____ in seine sexuellen Handlungen (Anklageschrift Ziff.I.2.2.1);

E. 2.3

z.N. der unbekanntes „J._____“ / „J._____ R._____“ / „S._____“ / „T._____“ in der Zeit vom anfangs Oktober 2010 bis zum 24.12.2010 durch Verleiten von „J._____“ zu sexuellen Handlungen bzw. durch Einbeziehen von „J._____“ in seine sexuellen Handlungen (Anklageschrift Ziff.I.2.3.1., 1.2.3.2. und 1.2.3.3.)

E. 2.4

z.N. von K._____, geb. 24.04.1969, Mutter von C._____, der angeblichen „L._____“ / „U._____“ (untauglicher Versuch) vom 27. November 2010 bis 01. Dezember 2010 durch Verleiten der angeblichen „L._____“ zu sexuellen Handlungen bzw. durch Einbeziehen der angeblichen „L._____“ in seine sexuellen Handlungen (Anklageschrift Ziff.I.2.4.1. und 1.2.4.2.);

E. 2.5

z.N. von I._____, geb. 24.09.1995, im Zeitraum von 1./3. Dezember 2010 bis Mitte Juni 2011, mehrfach begangen durch Verleiten von I._____ zu sexuellen Handlungen bzw. durch Einbeziehen von I._____ in seine sexuellen Handlungen (Anklageschrift Ziff.I.2.5.1., 1.2.5.2., 1.2.5.3., 1.2.5.4., 1.2.5.5.); 3. der Pornographie, mehrfach begangen im Zeitraum zwischen ca. September 2010 und Ende November 2011, begangen in H._____ durch Zugänglich machen von 2 Nacktfotos von sich an I._____

E. 2.6

im Zeitraum von 1./3. Dezember 2010 bis Mitte Juni 2011 durch Einbezug z.N. von I._____ (geb. 24.09.1995), insbesondere am 03.12.2010, 04.12.2010, 05.12.2010, 09.12.2010, 12.12.2010, 13.12.2010, 07.01.2011, 15.01.2011, 16.01.2011, 23.01.2011, 20.02.2011, 20.03.2011, 14.04.2011 und 19.05.2011 (Anklageschrift Ziff. I.2.5.1 und Ziff. I.2.5.5.);

E. 2.7

im Zeitraum von 1./3. Dezember 2010 bis Mitte Juni 2011 durch Verleiten z.N. von I._____ (geb. 24.09.1995) (teilweise Versuch) (Anklageschrift Ziff. I.2.5.2.);

E. 2.8

im Zeitraum von 1./3. Dezember 2010 bis Mitte Juni 2011 durch Einbezug z.N. von I._____ (geb. 24.09.1995) (Anklageschrift Ziff. I.2.5.3). 3. von der Anschuldigung der Pornographie, angeblich mehrfach begangen in H._____ 3.1. zu einem unbekanntes Zeitpunkt im Zeitraum zwischen ca. September 2010 bis Ende November 2011 durch Zusenden von mindestens 2 Nacktfotos (Nahaufnahme seines erigierten Penis) z.N. von C._____ (Anklageschrift Ziff. I.3.1.); 3.2. in der Zeit von Dezember 2010 bis 05.07.2011 durch Besitz von 1 Video mit kinderpornographischem Inhalt auf seinen Speichermedien z.N. von I._____ (Anklageschrift Ziff. I.3.2.2.); unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus einer Pauschalgebühr von CHF 6'450.00 und Auslagen von CHF 605.00, zuzüglich Kosten der Untersuchung von CHF 29'994.25 (Gebühren CHF 18'100.00; Auslagen CHF 11'894.25), Kosten der Staatsanwaltschaft von CHF 1'250.00, insgesamt bestimmt auf CHF 38'299.25, an den Kanton Bern. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 1'000.00. Die reduzierten Verfahrenskosten betragen damit CHF 37'299.25. Für die amtliche Verteidigung von A._____ wird Rechtsanwalt B._____ eine Entschädigung von CHF 19'654.10 ausgerichtet. II. A._____ wird hingegen schuldig erklärt: 1. der sexuellen Nötigung, mehrfach begangen in H._____

E. 6

5. A. _____ hat der Privatklägerin E. _____ eine Entschädigung von CHF 9'520.40 für ihre Aufwendungen im Verfahren zu bezahlen. III. 1. Die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Rechtsanwältin M. _____ wurde mit Verfügung vom 13.08.2013 auf CHF 2'750.35 (12 Stunden à CHF 200.00, zzgl. MWSt.-pflichtige Auslagen von CHF 146.60 und MWSt. von 8%) bestimmt. Mit vorliegendem Endurteil ist ebenfalls über die Nachforderungsrechte gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO zu befinden: Das volle Honorar beträgt CHF 3'398.35 (12 Stunden à CHF 250.00, zzgl. MWSt.-pflichtige Auslagen von CHF 146.60 und MWSt. von 8%). A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 2'750.35 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin M. _____ die Differenz von CHF 648.00 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Rechtsanwalt N. _____ wurde mit Verfügung vom 19.12.2013 auf CHF 17'412.85 (76.9 Stunden à CHF 200.00, zzgl. MWSt.-pflichtige Auslagen von CHF 743.00 und MWSt. von 8%) bestimmt. Mit vorliegendem Endurteil ist ebenfalls über die Nachforderungsrechte gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO zu befinden: Das volle Honorar beträgt CHF 21'565.45 (76.9 Stunden à CHF 250.00, zzgl. MWSt.-pflichtige Auslagen von CHF 743.00 und MWSt. von 8%). A. _____ hat dem Kanton Bern die Hälfte der ausgerichteten amtlichen Entschädigung, ausmachend CHF 8'706.40, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt N. _____ die Hälfte der Differenz, ausmachend CHF 2'076.30, zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Die auf den Schuldspruch entfallende amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Rechtsanwalt B. _____ werden wie folgt bestimmt: Stunden Satz amtliche Entschädigung 80.75 200.00 CHF 16'150.00 CHF 2'048.25 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 18'198.25 CHF 1'455.85 CHF Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 19'654.10 volles Honorar 80.75 250.00 CHF 20'187.50 CHF 2'048.25 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 22'235.75 CHF 1'778.85 CHF 0.00 Total CHF 24'014.60 nachforderbarer Betrag CHF 4'360.50 Auslagen MWSt.-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST.-pflichtig Auslagen ohne MWST

E. 7

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 19'654.10. A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz von CHF 4'360.50 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 4. Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E. _____ durch Rechtsanwalt O. _____ wurde mit Entscheid vom 04.08.2014 auf CHF 5'792.90 (23.58 Stunden à CHF 200.00, zzgl. MWSt.-pflichtige Auslagen von CHF 647.80 und MWSt. von 8%) bestimmt. Mit vorliegendem Endurteil ist ebenfalls über die Nachforderungsrechte gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO zu befinden: Das volle Honorar beträgt CHF 7'066.20 (23.58 Stunden à CHF 250.00, zzgl. MWSt.-pflichtige Auslagen von CHF 647.80 und MWSt. von 8%). Der Kanton Bern kann von A. _____ die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E. _____ von CHF 5'792.90 verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet

(Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO). A. _____ wird verpflichtet, E. _____ zuhänden von Rechtsanwalt O. _____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar CHF 1'273.30 zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwalt O. _____ hat in diesem Umfang gegenüber seiner Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG). 5. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E. _____ durch Rechtsanwältin F. _____ werden wie folgt bestimmt: Stunden Satz amtliche Entschädigung 37.70 200.00 CHF 7'540.00 CHF 144.20 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 7'684.20 CHF 614.75 CHF Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 8'298.95 volles Honorar 37.70 230.00 CHF 8'671.00 CHF 144.20 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 8'815.20 CHF 705.20 CHF 0.00 Total CHF 9'520.40 nachforderbarer Betrag CHF 1'221.45 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin F. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E. _____ mit CHF 8'298.95. Der Kanton Bern kann von A. _____ die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E. _____ verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO). A. _____ wird verpflichtet, E. _____ zuhänden von Rechtsanwältin F. _____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar

E. 8

CHF 1'221.45 zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwältin F. _____ hat in diesem Umfang gegenüber ihrer Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG). IV. A. _____ wird in Anwendung von Art. 49 OR sowie Art. 126 StPO weiter verurteilt: 1. Zur Bezahlung von CHF 4'000.00 Genugtuung an die Privatklägerin C. _____. 2. Die Genugtuungsforderung der Zivilklägerin C. _____ wird soweit weitergehend abgewiesen. 3. Zur Bezahlung von CHF 4'000.00 Genugtuung an die Privatklägerin E. _____. 4. Die auf den Zivilpunkt entfallenden Verfahrenskosten von CHF 400.00 werden A. _____ auferlegt. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 100.00. Die reduzierten Verfahrenskosten betragen damit CHF 300.00. V. Weiter wird verfügt: 1. A. _____ ist am Dienstag, 27.01.2015, 11.00 Uhr, aus der Sicherheitshaft zu entlassen. 2. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB): - CD „Film vom UBS-Stick TDK“ - 1 Festplatte, S/N: NQ07T532A1F6 (befindet sich beim Fachbereich Digitale Forensik) 3. Folgende Gegenstände werden A. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben: - 1 Handy Sony Ericsson, silber, inkl. Ladekabel (zurzeit nicht auffindbar; wurde dem Gericht von der Staatsanwaltschaft nicht übergeben) - 1 Natel LG inkl. Netzkabel - 1 handschriftliches Schreiben A4 4. Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 1'100.00 wird in der Höhe von CHF 600.00 zur Deckung der Geldstrafe in der Höhe von CHF 600.00 und in der Höhe von CHF 500.00 zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 5. Die Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile (PCN-Nr. _____ und PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).

E. 9

6. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer

erkennungsdienstlicher Daten). (...) 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft am 30. Januar 2015 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 2038). Auch A. _____ (nachfolgend Beschuldigte), amtlich vertreten durch Rechtsanwalt B. _____, meldete am 4. Februar 2015 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 2040). In ihrer Berufungserklärung vom 8. Mai 2015 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft die Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils bezüglich der Freisprüche und der Sanktion (pag. 2121f.). Der Beschuldigte erklärte seinerseits die Anfechtung des vorinstanzlichen Urteils bezüglich der Schuld- sprüche gemäss Ziff. II.1.1 und II.1.2, II.2.3, II.3.1-3.4 des Dispositivs, der Sanktion, der Zivilforderungen sowie der damit zusammenhängenden Kosten- und Entschädi- gungsfolgen (pag. 2124f.). Auf entsprechende Verfügung der Verfahrensleitung hin (pag. 2132f.) erklärte die Generalstaatsanwaltschaft mit Eingabe vom 8. Juni 2015, dass sie weder Anschlussberufung erkläre, noch ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantrage (pag. 2141f.). Der Rechtsvertreter von C. _____ (Straf- und Zivilklägerin, nachfolgend Privatklägerin 1) ersuchte aufgrund eines Ab- sturzes des Servers seiner Anwaltskanzlei am 15. Juni 2015 um Verlängerung der ge- setzten Frist (pag. 2143), was ihm in Bezug auf die Stellungnahme zu den Beweisan- trägen, nicht jedoch bezüglich der Erklärung der Anschlussberufung, gewährt wurde (pag. 2145). Am 19. Juni 2015 betraute die Generalstaatsanwaltschaft Staatsanwältin G. _____ mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben im Verfah- ren vor Obergericht (pag. 2149). Mit Verfügung vom 9. Juli 2015 stellte die Verfahrensleitung fest, dass bezüglich der Berufung des Beschuldigten und der Generalstaatsanwaltschaft keine Anschlussberu- fung erklärt und keine Nichteintretensgründe geltend gemacht wurden (pag. 2150f.). Mit Verfügung vom 19. Januar 2016 musste die angesetzte Hauptverhandlung auf- grund krankheitsbedingter Abwesenheit zweier Gerichtsmitglieder abgesetzt werden (pag. 2249f.). Am 21. Januar 2016 stellte die Verfahrensleitung fest, dass sie sich auf- grund der Verschiebung der Berufungsverhandlung vorbehalten, ein Ergänzungsgut- achten bzw. eine Aktualisierung der psychiatrischen Begutachtung beim Forensisch- Psychiatrischen Dienst der Universität Bern (nachfolgend FPD Bern) in Auftrag zu ge- ben. Sie gewährte den Parteien Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen (pag. 2268f.). Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte hierauf, es sei eine Ergänzung des Gutachtens beim FPD Bern in Auftrag zu geben (pag. 2276f.). E. _____ (Straf- und Zivilklägerin, nachfolgend Privatklägerin 2) verzichtete auf eine Stellungnahme (pag. 2278a). Auch der Beschuldigte enthielt sich bezüglich dieser Frage eines formellen Antrags, hielt jedoch mit Eingabe vom 11. Februar 2016 am Antrag auf Zweitbegut- achtung durch eine andere Gutachterstelle fest (pag. 2283f.). Mit Beschluss vom 9. März 2016 ordnete die Kammer daraufhin die Ergänzung und Aktualisierung der psychiatrischen Begutachtung des Beschuldigten durch den FPD Bern an und unter- breitete der zuständigen Expertin Dr. med. P. _____ die vorgesehenen Fragen.

E. 10

Der Antrag der Verteidigung auf Durchführung der Begutachtung durch eine andere unabhängige Gutachterstelle wies die Kammer hingegen ab (pag. 2301 ff.). Die Par- teien wurden aufgefordert, sich zum Expertenauftrag zu äussern bzw. allfällige weitere Ergänzungsfragen zu Händen der Expertin einzureichen. Der Beschuldigte wurde zu- sätzlich aufgefordert, Med. Pract. Q. _____ und allfällige weitere behandelnde Per- sonen zu Händen der Expertin vom Berufsgeheimnis zu entbinden; er kam dieser Auf- forderung mit Eingabe vom 14. April 2016 nach (pag. 2343). Den beiden Privatkläge- rinnen wurde das Erscheinen an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung mit glei- chem

Beschluss der Kammer freigestellt und es wurde festgestellt, dass beide sich durch ihre Anwälte vertreten lassen wollten. Die Privatklägerin 1 liess durch ihren Anwalt mit Eingabe vom 17. März 2016 mitteilen, dass sie in Begleitung ihres Anwalts an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung teilnehmen werde (pag. 2327). Mit Verfügung vom 6. April 2016 beauftragte die Verfahrensleitung die Gutachterin mit der Beantwortung von Ergänzungsfragen (namentlich der Generalstaatsanwaltschaft) und stellte fest, dass seitens der Privatklägerinnen und des Beschuldigten keine ergänzenden Fragen eingereicht wurden und der Beschuldigte eine ergänzende Begutachtung durch den FPD Bern weiterhin ablehne (pag. 2338 ff.). Am 17. Juni 2016 stellte die Verteidigung den Antrag, das E-Mail des Beschuldigten vom 15. Juni 2016 an seinen Verteidiger sei zu den Akten zu erkennen. Aufgrund des Inhalts des E-Mails und der sich daraus ergebenden behaupteten Befangenheit der Gutachterin wurde zudem beantragt, die Sachverständige Dr. med. P._____ sei vom Gutachtauftrag zu entbinden und das Ergänzungsgutachten sei durch einen unabhängigen und neutralen Sachverständigen zu erstellen. Eventualiter seien der Beschuldigte und Dr. med. P._____ zu befragen (pag. 2363f.). Mit Verfügung vom 21. Juni 2016 forderte die Verfahrensleitung daraufhin Dr. med. P._____ zur Stellungnahme auf (pag. 2368f.); diese erfolgte mit Eingabe vom 23. Juni 2016 (pag. 2373f.). Die Verteidigung teilte der Kammer zwischenzeitlich mit, dass der Beschuldigte angesichts der aktuellen Verfügung den angesetzten zweiten Besprechungstermin bei Dr. med. P._____ nicht wahrnehmen werde (pag. 2372). Nachdem den Parteien mit Verfügung vom 28. Juni 2016 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wurde, beantragte die Staatsanwaltschaft am 1. Juli 2016 die Abweisung des Antrags der Verteidigung auf Einholung eines Gutachtens bei einer neuen und unabhängigen Sachverständigen sowie die Abweisung des Eventualantrags auf erneute Befragung von Dr. med. P._____. Das Ergänzungsgutachten sei durch den FPD Bern fertig zu stellen und der Beweisantrag auf Befragung des Beschuldigten erübrige sich (pag. 2384f.). Die Verteidigung hielt ihrerseits mit Eingabe vom 4. Juli 2016 am gestellten Antrag fest (pag. 2388 ff.). Die Privatklägerin 2 schloss sich den Anträgen und Ausführungen der Staatsanwaltschaft an (pag. 2392), während die Privatklägerin 1 zuerst die weitere Vorgehensweise anheim stellte (pag. 2398), sich später jedoch ebenfalls den Anträgen der Staatsanwaltschaft anschloss (pag. 2400). Das Ergänzungsgutachten vom 19. Juli 2016 ging gleichentags beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 2406 ff.). Die Verfahrensleitung gewährte den Parteien daraufhin Gelegenheit, Ergänzungsfragen zu stellen (pag. 2430f.). Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin 2 gaben am 26. Juli 2016 ihren Verzicht darauf bekannt (pag. 2440 und 2443). Die anderen Parteien haben sich nicht vernehmen lassen.

E. 11

Mit Eingabe vom 17. August 2016 gab Rechtsanwalt D._____ bekannt, dass seine Klientin auf die persönliche Teilnahme an der oberinstanzlichen Verhandlung verzichte (pag. 2486f.). 3. Anträge der Parteien Staatsanwältin G._____ stellte und begründete namens der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin folgende Anträge (pag. 2528 ff.): I. Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 26. Januar 2016 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich der Freisprüche Ziff. 1.3.1. und 1.3.2.2. des Urteilsdispositivs sowie der Schuldsprüche 11.2.1. und 11.2.2. des Urteilsdispositivs. II. A._____ sei schuldig zu erklären: 1. der sexuellen Nötigung sowie teilweise Versuchs dazu, mehrfach begangen

E. 12

sowie in der Zeit von Dezember 2010 bis 05.07.2011 durch Besitz von mindestens 14 Videos sowie mindestens 172 Fotos mit kinderpornografischem Inhalt (Anklageschrift Ziff.I.3.1., 1.3.2.1., 1.3.2.2., 1.3.2.3.,1.3.2.4.); und er sei in Anwendung von Art. 22, 34, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 51, 56, 56a, 59, 61, 67 Abs. 3 lit. a, b und c, 187, 189, 197 StGB, Art. 428 StPO III. zu verurteilen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.